

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften (03) und des Cornelia Goethe Centrums für Frauenstudien und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse (CGC) in Kooperation mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft (01), Erziehungswissenschaften (04), Psychologie und Sportwissenschaften (05), Evangelische Theologie (06), Philosophie und Geschichtswissenschaften (08), Sprach- und Kulturwissenschaften (09) sowie Neuere Philologien (10) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das interdisziplinäre Nebenfach Gender Studies in den „Mehr-Fächer-Bachelorstudiengängen“ (engl. „Bachelor of Arts (B.A.) Minor in Gender Studies“) vom 15. Juni 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 21. Juli 2015

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 15. Juni 2015 die folgende Ordnung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 21. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines..... 5

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10) 5
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies (RO: § 2) 5
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3) 5
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4) 5
- § 5 Auslandstudium (RO: § 5) 6

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium..... 6

§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6).....	6
§ 7 Studienbeginn (RO: § 7).....	7
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8).....	7
Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation	7
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11).....	7
§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)	9
§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14)	9
§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)	9
§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16).....	10
§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17)	11
§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18).....	11
§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19).....	12
§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20).....	12
Abschnitt IV: Prüfungsorganisation	13
§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21).....	13
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)	14
§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)	15
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren.....	15
§ 21 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24).....	15
§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25).....	16
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)	17
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)	17
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29).....	18
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)	19
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)	19
§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32).....	20
Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach	21
§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33).....	21
§ 30 Klausurarbeiten (RO: § 35)	21
§ 31 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)	23
Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach Gender Studies; Bescheinigung	23
§ 32 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach Gender Studies (RO: § 42).....	23

§ 33 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach; Notenbekanntgabe (RO: § 43).....	25
Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies.....	25
§ 34 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)	25
§ 35 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Gender Studies (RO: § 46)	25
§ 36 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies (RO: § 47)	26
Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche	26
§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)	26
§ 38 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)	26
§ 39 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)	27
Abschnitt X: Schlussbestimmungen	27
§ 40 In-Kraft-Treten (RO: § 56)	27
Anlagen	28
Anlage 1: Import von Lehrveranstaltungen	28
Anlage 2: Modulübersicht	29
Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO).....	31
Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan.....	43

Abkürzungsverzeichnis:

- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666),
zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
- HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S.94),
zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
- RO Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport
Satzung und Ordnungen vom 11. Juli 2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach Gender Studies im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Das Nebenfach Gender Studies wird parallel zu einem Hauptfach studiert. Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Hauptfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Als Hauptfach ist bei sechssemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP, bei achtsemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP (mit zwei Nebenfächern mit jeweils 60 CP) oder im Umfang von 180 CP zu absolvieren.

(3) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Neben- und im Hauptfach identisch, können die dafür vorgesehenen CP nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von CP im Neben- und im Hauptfach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen CP-Zahl zu absolvieren. Die Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls soll im Benehmen mit der akademischen Leitung des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs Gender Studies erfolgen.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium im Hauptfach und im Nebenfach schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung im Nebenfach dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Nebenfach-Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen im Bachelor-Nebenfach erfolgen kumulativ, das heißt, die Summe der Modulprüfungen bildet die Bachelorprüfung im Nebenfach.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach Gender Studies sowie ggf. in einem weiteren Nebenfach (vgl. § 1 Abs. 2) verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A. Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 RO und hängt von der Wahl des Hauptfachs ab.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies richtet sich nach der Regelstudienzeit des gewählten Bachelor-Hauptfachs. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellt in Kooperation mit dem Cornelia Goethe Centrum für Frauenstudien und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse (CGC) der Johann Wolfgang Goethe-Universität und den Fachbereichen Rechtswissenschaft (01), Erziehungswissenschaften (04), Psychologie und Sportwissenschaften (05), Evangelische Theologie (06), Philosophie und Geschichtswissenschaften (08), Sprach- und Kulturwissenschaften (09) sowie Neuere Philologien (10) für das Nebenfach Gender Studies ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten, insbesondere auch das ERASMUS Austauschprogramm InterGender des Cornelia Goethe Centrums genutzt werden. Auskunft erteilen die Studienfachberatung und das International Office.

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies ist ein grundständiger wissenschaftlicher Nebenfach-Studiengang, der in Kombination mit einem Hauptfach-Bachelorteilstudiengang zu einem ersten akademischen beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Das Studium im Nebenfach Gender Studies ermöglicht den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit Geschlechterverhältnissen in historischer und transnationaler Perspektive. Die Studierenden befassen sich mit den sozialen, politischen und symbolischen Ordnungen, die Geschlechterverhältnisse konstituieren, mit den Bewegungen, die zu ihrer Normierung oder zu Neuorientierungen und zu sozialem und kulturellem Wandel beitragen, mit der Konstitution und der Konstruktion von Geschlechterdifferenzen, der Analyse ihrer Entstehung, ihrer Formen, ihrer Praxen und ihrer Veränderung sowie mit dem Zusammenwirken von Geschlechterdifferenzen und anderen Differenzlinien (Intersektionalität/Diversity). Mit der Analyse der Grenzziehungen zwischen den Geschlechtern und der Reflexion ihrer Auswirkungen sowie der Dekonstruktion wissenschaftlicher wie alltäglicher Wissensordnungen sind Wissenschaftstheorie und –kritik wesentliche Bestandteile der Gender Studies. Im engeren Sinne zielt das BA Nebenfach Gender Studies auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken im Zusammenhang mit der Kategorie Geschlecht. Im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies erwerben die Studierenden wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Gender Studies im breiteren Kontext der Sozial-, Erziehungs- und Kulturwissenschaften und bilden Fähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge aus. Die Ausbildung vermittelt Handlungs- und Entscheidungskompetenzen für komplexe politische, soziale und kulturelle Prozesse und trägt ergänzend zum Hauptfachstudium dazu bei, die Studierenden auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur vorzubereiten.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Nebenfach Gender Studies qualifiziert sowohl für Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung als auch für außeruniversitäre Berufsfelder, insbesondere in den Bereichen Gleichstellungspolitik/Diversity Policies, Gender-Mainstreaming, Entwicklungspolitik, Politikberatung und

Projektentwicklung; in Kultur und Medien, u.a. im Ausstellungsmanagement, Journalismus, Verlagswesen, Public-Relations/Öffentlichkeitsarbeit, im Gesundheitswesen (Beratung, Management) sowie in der Bildungsarbeit (u.a. Fort- und Weiterbildung; politische Bildungsarbeit, Medienpädagogik). Absolventinnen und Absolventen der Gender Studies sind in allen Bereichen tätig, in denen Absolventinnen und Absolventen der Sozial-, Erziehungs- und Kulturwissenschaften generell Beschäftigung finden. Durch ihre Genderkompetenz verfügen sie über ein besonderes, auf dem Arbeitsmarkt nachgefragtes Profil.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Nebenfach Gender Studies kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies noch bestehen, zum Beispiel darf die Nebenfach-Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 21 Abs. 1 b) und c) vorzulegen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies in den Modulbeschreibungen und im Vorlesungsverzeichnis angegeben.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 27, 28 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfach-Bachelorprüfung sind in § 21 geregelt.

(6) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies ist zulassungsbeschränkt. Es wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies gliedert sich in die Studienphasen Basisphase (Module 1, 2), in der Grundlagen gelegt werden, Aufbauphase (Module 3, 4, 5), in der Studierende Studienschwerpunkte auswählen und Vertiefungsphase (Modul 6), in der Studierende ausgewählte Gegenstandsbereiche abschließend vertieft bearbeiten.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies folgender Studienaufbau:

Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	23	
Modul 1	PF	11	
Modul 2	PF	12	
Aufbauphase	WP	24	Von den Modulen 3,4,5 müssen zwei gewählt werden.
Modul 3	WP	12	
Modul 4	WP	12	
Modul 5	WP	12	
Vertiefungsphase	PF	13	
Modul 6	PF	13	
Summe		60	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch die akademische Leitung des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs Gender Studies bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrats können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 15 Abs. 2 ist zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die

Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs Gender Studies nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) In die Modulbeschreibungen werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts- /Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den „Mehr-Fächer“-Bachelorstudiengang sind je nach Regelstudienzeit insgesamt 180 CP bzw. 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 60 CP auf das Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede bzw. jeden im Bachelor-Nebenfach eingeschriebenen Studierende bzw. Studierenden wird im für das Nebenfach zuständigen Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Nebenfach Gender Studies werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung/Interdisziplinäres Cornelia Goethe Colloquium (V/ICGC): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden. Das Interdisziplinäre Cornelia Goethe Colloquium ist eine Vorlesung zu wechselnden Themen aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven im Umfang von sechs Vorträgen.
- b) (Interdisziplinäres) Proseminar/Seminar (PS/S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Im interdisziplinären Proseminar/Seminar wird der Gegenstand aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven behandelt.
- c) Kolloquium (Ko): Vorbereitung und Diskussion von Abschlussarbeiten sowie ausführliche Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches und/oder Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- d) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- e) Selbststudium/Independent Study (IS): Weiterführung, Vertiefung und Ergänzung von Studieninhalten in Veranstaltungen der Aufbau- und Vertiefungsphase mittels eigenständiger, durch die Dozentin oder den Dozenten angeleiteter Lektüren.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im

besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldet, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden. Sofern eine universitäre Satzung über das Verfahren zur Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen erlassen wird, geht diese vorgenannten Regelungen vor.

§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Nebenfach-Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs.3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 4 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Cornelia Goethe Centrum richtet für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch die Modulbeschreibungen, die Studienverlaufspläne, das Veranstaltungsverzeichnis sowie die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Das Cornelia Goethe Centrum erstellt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses wird für jedes Semester aktualisiert.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies des Cornelia Goethe Centrums aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs in Abstimmung mit der akademischen Leitung des Studiengangs beauftragte Personen aus dem Cornelia Goethe Centrum. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung des Cornelia Goethe Centrums statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges Gender Studies nimmt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Cornelia Goethe Centrums wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Direktorium des CGC auf ein im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies prüfungsberechtigtes Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüfer- und Prüferinnenlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- (ggf.) Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der beteiligten Fachbereiche ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden,

inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge sowie für den Nebenfach-Bachorteilstudiengang Gender Studies einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder an, darunter 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Bachelor-Nebenfach Gender Studies zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 27, 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für das Nebenfach;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses im Nebenfach;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die

Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) Benennung des gewählten Hauptfachs;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Gender Studies oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Gender Studies oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Gender Studies oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- d) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Nebenfach-Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs.1c) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die Meldung zu jeder Modulprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas. Die Studierenden sollten zuvor ihre Teilnahme an einer Modulprüfung elektronisch anzeigen; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden bzw. die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 32 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder

der Erziehung eines Kindes welches des 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 29 Abs. 7, 31 Abs. 5 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Nebenfach Gender Studies erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die von der Veranstaltungsleitung festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung im Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) ist nicht möglich.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(10) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(12) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul Spezialisierung. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial

gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 38. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 31 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Stunden (im Seminar 150 Stunden) und dauert in der Regel bis Semesterende an.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 30 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach Gender Studies; Bescheinigung

§ 32 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach Gender Studies (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 sehr gut eine hervorragende Leistung;

2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bewertungen der Prüferin oder des Prüfers. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Für die Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Nebenfaches eingehen.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

§ 33 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

- (1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. im welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies

§ 34 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 35 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Gender Studies (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 37 bleiben unberührt.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (5) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (6) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden; spätestens im nächsten Modulzyklus muss sie im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung soll in einer geeigneten Lehrveranstaltung im nächsten Modulzyklus geleistet werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 36 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Nebenfach Gender Studies geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 35 Abs. 6 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Gender Studies und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs im Nebenfach Gender Studies wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und ggf. der entsprechenden Studiennachweis einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch eine Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert.

§ 39 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 40 In-Kraft-Treten (RO: § 56)

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 19.08.2015

Prof. Dr. Ulla Wischermann

Geschäftsführende Direktorin des Cornelia Goethe Centrum

Frankfurt, den 19.08.2015

Prof. Dr. Sigrid Roßteutscher

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anlagen

Anlage 1: Import von Lehrveranstaltungen

Lehreinheit	Modul (Titel, Nummer)	FB (Nummer)	Veranstaltungen pro Semester	CP
Fachbereich Rechtswissenschaft	Gesellschaft, Politik, Recht (3) Spezialisierung (6)	01	2 ¹	14
Fachbereich Erziehungswissenschaften	Inter-/Transdisziplinarität. Wissenschaftskritik und Methoden in den Gender Studies (2) Gesellschaft, Politik, Recht (3) Kultur, Identität, Sexualität (4)	04	6	42
Institut für Sportwissenschaften	Gesellschaft, Politik, Recht (3) Kultur, Identität, Sexualität (4) Spezialisierungsmodul (6)	05	1 ²	7 bzw. 8
Evangelische Theologie	Gesellschaft, Politik, Recht (3) Kultur, Identität, Sexualität (4)	06	1	7
Institut für Ethnologie	Gesellschaft, Politik, Recht (3) Kultur, Identität, Sexualität (4) Spezialisierungsmodul (6)	08	0,5	7 bzw. 8
Historisches Seminar	Gesellschaft, Politik, Recht (3) Kultur, Identität, Sexualität (4) Spezialisierungsmodul (6)	08	1	7 bzw. 8
Institut für Kunstpädagogik	Inter-/Transdisziplinarität. Wissenschaftskritik und Methoden in den Gender Studies (2) Kultur, Identität, Sexualität (4)	09	2	14 bzw. 16
Seminar für Judaistik	Gesellschaft, Politik, Recht (3) Kultur, Identität, Sexualität (4)	09	1	7
Institut für England- und Amerikastudien ³	Kultur, Identität, Sexualität (4) Fortgeschrittene Theorien der Gender Studies (5) Spezialisierungsmodul (6)	10	1	7
Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft	Kultur, Identität, Sexualität (4) Spezialisierung (6)	10	1 ⁴	7 bzw. 8

¹ Vorbehaltlich kapazitärer Möglichkeiten

² Vorbehaltlich kapazitärer Möglichkeiten

³ Die Belegung von Veranstaltungen des Instituts für England- und Amerikastudien setzt nachgewiesene Sprachkenntnisse auf C1 Niveau voraus.

⁴ Vorbehaltlich kapazitärer Möglichkeiten

Anlage 2: Modulübersicht

Module	Veranstaltung		SWS	CP Anwes.	CP Vor-Nachb.	Insges.	Prüf.	CP Modul
Basisphase Pflichtbereich								
Modul 1 Einführung in die Gender Studies (GS-BA-1)	Interdisziplinäres CGColloquium	V/ICGC	0,5	0,5	0,5	1		11
	Proseminar	PS	2	1	2	3	4	
	Proseminar	PS	2	1	2	3		
Modul 2 Inter-/Transdisziplinarität. Wissenschaftskritik und Methoden in den Gender Studies (GS-BA-2)	2 Interdisziplinäre CGColloquien	V/ICGC	1	1	1	2		12
	Proseminar	PS	2	1	2	3	4	
	Interdisziplinäres Proseminar	PS	2	1	2	3		
Aufbauphase Wahlpflichtbereich: Von den Modulen 3-5 werden zwei gewählt und abgeschlossen.								
Modul 3 Gesellschaft, Politik, Recht (GS-BA-3)	Selbststudium/Independent Study	IS	1	0,5	1,5	2		12
	Proseminar	PS	2	1	2	3	4	
	Proseminar/Übung/Kolloquium/Vorlesung	PS/Ü/Ko/V	2	1	2	3		
Modul 4 Kultur, Identität, Sexualität (GS-BA-4)	Selbststudium/Independent Study	IS	1	0,5	1,5	2		12
	Proseminar	PS	2	1	2	3	4	
	Proseminar/Übung/Kolloquium/Vorlesung	PS/Ü/Ko/V	2	1	2	3		
Modul 5 Fortgeschrittene Theorien der Gender Studies (GS-BA-5)	Selbststudium/Independent Study	IS	1	0,5	1,5	2		

	Proseminar	PS	2	1	2	3	4	12
	Proseminar/Übung/Kolloquium/Vorlesung	PS/Ü/Ko/V	2	1	2	3		
Vertiefungsphase Pflichtbereich								
Modul 6	Selbststudium/Independent Study	IS	1	0,5	1,5	2		13
Spezialisierungsmodul (GS-BA-6)	Seminar	S	2	1	3	3	5	
	Interdisziplinäres Seminar	S	2	1	3	3		
Summe			24,5					60 CP

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Modul I / GS- BA-1	Beschreibung Einführung in die Gender Studies (engl. Introduction to Gender Studies)	Pflichtmodul	11 CP (insg.) = 330h		SWS 4,5
			Kontaktstudium 4,5 SWS / 67,5h	Selbststudium 262,5h	
Inhalte					
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundbegriffe und zentrale Debatten der Gender Studies, ▪ historische Entwicklungen und internationale Perspektiven, ▪ Gegenstandsfelder der Gender Studies aus verschiedenen disziplinären Perspektiven, ▪ Einübung verschiedener Arbeitsformen an praktischen Beispielen (eigene Recherchen zu verschiedenen Themen, Textanalysen, Darstellung von Ergebnissen, Diskussionen). 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
	<p>Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedeutung von ‚Geschlecht‘ in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und Fachrichtungen, ▪ die Breite und Heterogenität von Theorien und Forschungen im Bereich Gender Studies, ▪ die Entstehung und Entwicklung der Gender Studies im Kontext sozialer Bewegungen, ▪ die Bedeutung von Gender Studies in unterschiedlichen Praxisfeldern, ▪ Recherchemöglichkeiten in Fachbibliotheken, Datenbanken etc.; Umgang mit Medien; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Verständnis dafür, wie soziale, kulturelle und politische Prozesse durch ‚Geschlecht‘ strukturiert werden, ▪ die Fähigkeit, ‚Geschlecht‘ als analytische Kategorie zu verstehen und dieses Wissen anzuwenden, ▪ grundlegende Fähigkeiten, Zusammenhänge zwischen ‚Geschlecht‘ und anderen Differenzkategorien („race“/Ethnizität, soziale Herkunft u.a.) zu erkennen und zu analysieren, ▪ ein Verständnis für unterschiedliche Formen des Geschlechterwissens in verschiedenen sozialen Praxisfeldern, ▪ Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Texte sowie zur Darstellung der erworbenen Kenntnisse in einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit. 				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
	Keine				
Empfohlene Voraussetzungen					
	Keine				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Gender Studies / CGC/ Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Vorlesung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch, ggf. englisch		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit		
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Keine		

Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine							
		LV-Form	SWS	CP	Semester						
					1	2	3	4	5	6	
	Proseminar	PS	2	3	X						
	Proseminar	PS	2	3	X						
	Interdisziplinäres CGColloquium	V/ICGC	0,5	1	X						
	Modulprüfung			4							
	Summe		4,5	11							

Modul 2 / GS- BA-2	Beschreibung Inter- /Transdisziplinarität. Wissenschaftskritik und Methoden in den Gender Studies (engl. Inter- /Transdisciplinarity. Critiques of Science, and Methods in Gender Studies)	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360h		SWS 5
			Kontaktstudium 5 SWS/75h	Selbststudium 285h	
Inhalte					
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feministische Erkenntnis- und Wissenschaftskritik, ▪ Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung, der ethnographischen Forschung, der Bild- und Medienanalyse, klassisch hermeneutische und historische Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung bezogen auf unterschiedliche Gegenstandsfelder der Gender Studies, ▪ Debatten um Methoden in den Gender Studies: Parteilichkeit, Akteursforschung, Inter- und Transdisziplinarität; Queer Studies; Postcolonial Studies; Technoscience. 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
	<p>Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gender Studies in den verschiedenen Disziplinen in ihrer historischen Entwicklung sowie im Zusammenhang mit politischen und institutionellen Rahmenbedingungen der Produktion von Wissen, ▪ Methoden und Techniken der wissenschaftlichen Analyse in verschiedenen Disziplinen und Fachgebieten, ▪ zentrale Debatten um Methoden und Forschungsparadigmen in den Gender Studies, ▪ Feministische Erkenntnis- und Wissenschaftskritik. <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterschiedliche disziplinäre und fachspezifische Zugänge bei der Analyse der Kategorie ‚Geschlecht‘ zu erkennen und kritisch einschätzen zu können, ▪ unterschiedliche Forschungsmethoden in den Gender Studies beurteilen und anzuwenden zu können, ▪ disziplinäre und fachspezifische Perspektiven mit Hilfe der Kategorie ‚Geschlecht‘ reflektieren und erweitern zu können. 				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
	Verpflichtende Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 2-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 1.				
Empfohlene Voraussetzungen					
	Keine				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Gender Studies / CGC/Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Vorlesung		

Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3		X				
	Interdisziplinäres Proseminar	PS	2	3		X				
	2 Interdisziplinäre CGColloquien	V/ICGC	1	2		X				
							X			
	Modulprüfung			4						
	Summe		5	12						

Modul 3 / GS- BA-3	Beschreibung Gesellschaft, Politik, Recht (engl. Society, Politics, Law)	Wahlpflichtmodul	12 CP = 360h		SWS 5
			Kontaktstudium 5 SWS/ 75h	Selbststudium 285h	
Inhalte					
<p>Ausgewählte, für die Gender Studies relevante Themen, Theorien und Methoden der</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziologischen Theorie sowie der Familiensoziologie, Bildungssoziologie, Arbeits- und Industriesoziologie, politischen Soziologie, Migrationssoziologie, der Ethnologie, der Soziologie der Lebensalter, Soziologie des Wohlfahrtsstaats und der Sozialpolitik, Sportsoziologie, der Medien- und Kommunikationssoziologie, der Religionssoziologie sowie der Evangelischen Theologie und Religionswissenschaft, ▪ Politischen Theorie, insbesondere die genderbezogene Rekonstruktion von Grundbegriffen der politischen Theorie sowie genderbezogene Politikfeldanalysen, u.a. der Familienpolitik, Sozialpolitik, Entwicklungspolitik, Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, internationalen Beziehungen, Gleichstellungspolitik, des Gender Mainstreaming, ▪ der Rechtswissenschaft, insbesondere des Zivilrechts (Schwerpunktbereich Arbeit, Soziales und Lebenslagen) und des Öffentlichen Rechts (Schwerpunktbereich Internationalisierung und Europäisierung des Rechts), ▪ Biopolitik, Biomedizin, ▪ Partizipations- und soziale Bewegungsforschung ▪ sowie die Querschnittsthemen Geschlechtergerechtigkeit, Transformationen von Öffentlichkeit und Privatheit, Transnationalisierung und soziale Ungleichheiten. 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedeutung und Wirkung gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Normen und Institutionen für die Ordnung und den Wandel von Geschlechterverhältnissen, ▪ zivilgesellschaftliche Akteure des sozialen und kulturellen Wandels, ▪ theoretische Konzepte und empirische Befunde zu Ungleichheit und der Verschränkung von Ungleichheitsdimensionen (Geschlecht, Klasse, Ethnizität/"Race"), ▪ Theorien der Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellungspolitik, Gender Mainstreaming, internationale Gendernormen, ▪ Globalisierung, Transnationalisierung, Migration und Citizenship, ▪ Genderregime im internationalen Vergleich, ▪ Fragen von ‚Care‘, gesellschaftliche und private Sorgeverhältnisse, Sozialpolitik und vergleichender Wohlfahrtsstaatsanalyse, ▪ Formen und Veränderungen von ‚Arbeit‘, ▪ spezifische Politikfeldanalysen. <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Themenfelder auf dem Gebiet der Sozial- und Rechtswissenschaften mit einer Gender-Perspektive kritisch zu erschließen und zu analysieren, ▪ die Bedeutung der Kategorie ‚Geschlecht‘ im Kontext von Intersektionalität für unterschiedliche Teilgebiete der Soziologie, der Politik- und der Rechtswissenschaft zu erkennen, ▪ benachteiligende Strukturen und Politiken zu erkennen und Handlungsperspektiven zu entwickeln, um neue und vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, ▪ Forschungsergebnisse und theoretische Zusammenhänge zu systematisieren, zu strukturieren und zu präsentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Verpflichtende Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 2-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 1.					
Empfohlene Voraussetzungen					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 3-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 2.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Gender Studies / CGC/Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.		

Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise		Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren bzw. im Kolloquium, der Übung oder Vorlesung; aktive Teilnahme an Independent Study dokumentiert durch zwei unbenotete Response Papers im Umfang von je 200-300 Wörtern								
Leistungsnachweise		Keine								
Lehr- / Lernformen		Proseminar, Übung, Kolloquium, Vorlesung, Independent Study								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch, ggf. englisch								
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt								
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:		Keine								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:		Keine								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar/Übung/Kolloquium/Vorlesung	PS/Ü/Ko/V	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Independent Study	IS	1	2				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		5	12						

Modul 4 / GS- BA-4	Beschreibung Kultur, Identität, Sexualität (engl. Culture, Identity, Sexuality)	Wahlpflichtmodul	12 CP = 360h		SWS 5
			Kontaktstudium 5 SWS/ 75h	Selbststudium 285h	
Inhalte					
<p>Ausgewählte, für die Gender Studies relevante Themen, Theorien und Methoden der</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Literatur-, Kunst- und Filmwissenschaften sowie der Medienwissenschaften und der Visuellen Kultur, der Ethnologie, der Erziehungswissenschaften, der Theologie und Religionswissenschaft, der Geschichte sowie der Sozialpsychologie, ▪ Transkulturalität und Kulturtransfer, ▪ Kanonrevision, Literatur- und Kulturgeschichte, ▪ Kernkonzepte kulturwissenschaftlicher Geschlechterforschung (Diskurs, Repräsentation, Performativität, Historizität, Natur/Kultur) ▪ sowie die Querschnittsthemen Herstellungs- und Veränderungsprozesse symbolischer Geschlechterordnungen, Sexualitäten und Identitätskonstruktionen, Geschlechterbilder und deren Vermittlung 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Konstruktionen, Repräsentationen und historischen Veränderungen von Geschlecht in kulturellen Symbolisierungen, ▪ hegemoniale und subversive Imaginationen und Konzeptionen von Geschlecht, ▪ geschlechtsbezogene Symmetrien und Asymmetrien in der Sprache, deren historische Genese und Entwicklung, ▪ geschlechtsspezifisches Sprachverhalten und dessen Zusammenhang mit der sozialen Position der Geschlechter, ▪ Dimensionen der Subjektwerdung und der Identitätsentwicklung, ▪ Sexualität, Körper, Leiblichkeit und Diskurs, ▪ Umgang mit Differenz, ▪ Bedeutung von ‚Geschlecht‘ für Erziehungs-, Bildungs-, Sozialisations- und Qualifikationsprozesse in verschiedenen Lebensphasen. <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genderfiguren als zentrale kulturelle Codierungsmedien wahrzunehmen und analysieren zu können, ▪ die Interdependenz von Sprache, Identität, Subjektpositionen sowie gesellschaftlich-politischen Strukturen und Hierarchiebildungen, zu erkennen, ▪ Geschlechterstereotype in kulturellen Symbolisierungen und Bildungsprozessen kritisch zu reflektieren, ▪ Differenz und Heterogenität wahrzunehmen und damit umzugehen, ▪ Gegenstandsfelder und theoretische Zusammenhänge differenziert darstellen zu können. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Verpflichtende Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 2-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 1.					
Empfohlene Voraussetzungen					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 3-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 2.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Gender Studies / CGC/Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren bzw. im Kolloquium, der Übung oder Vorlesung; aktive Teilnahme an Independent Study dokumentiert durch zwei unbenotete Response Papers im		

					Umfang von je 200-300 Wörtern					
Leistungsnachweise					Keine					
Lehr- / Lernformen					Proseminar, Übung, Kolloquium, Vorlesung, Independent Study					
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch, ggf. englisch					
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:					Keine					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:					Keine					
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar/Übung/Kolloquium/Vorlesung	PS/Ü/Ko/V	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Independent Study	IS	1	2				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		5	12						

Modul 5 / GS- BA-5	Beschreibung Fortgeschrittene Theorien der Gender Studies (engl. Advanced Theories in Gender Studies)	Wahlpflichtmodul	12 CP = 360h		SWS 5
			Kontaktstudium 5 SWS/ 75h	Selbststudium 285h	
Inhalte					
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschichte und Entwicklung feministischer Bewegungen und Theorien, ▪ Queer Studies, ▪ Postcolonial Studies, Critical Whiteness Studies, ▪ Men's Studies/ Masculinity Studies, ▪ Sexualität, Körper und ‚New Materialism‘, ▪ Intersektionalität, Diversity Studies, ▪ Postfeminismus. 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
	<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrungen bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gender Studies im historischen und internationalen Vergleich, ▪ Klassiker_innen feministischer Theorie, ▪ Debatten und Kontroversen in den Gender Studies, ▪ aktuelle theoretische Entwicklungen und Perspektiven, ▪ Wirkungszusammenhänge der Gender Studies. <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gendertheorien beurteilen und vergleichen zu können, ▪ eigene Fragestellungen auf der Grundlage eines fortgeschrittenen Genderwissens zu entwickeln, zu begründen und darzustellen, ▪ Verknüpfungen zwischen theoretischem Geschlechterwissen und dessen Anwendungsfeldern herzustellen. 				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
	Verpflichtende Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 2-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 1.				
Empfohlene Voraussetzungen					
	Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 3-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 2.				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Gender Studies / CGC/Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren bzw. im Kolloquium , der Übung oder Vorlesung; aktive Teilnahme an Independent Study dokumentiert durch zwei unbenotete Response Papers im Umfang von je 200-300 Wörtern		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Übung, Kolloquium, Vorlesung, Independent Study		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch, ggf. englisch		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit		
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Keine		
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Keine		

		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
Proseminar/Übung/Kolloquium/Vorlesung	PS/Ü/Ko/V	2	3				X			
Proseminar	PS	2	3				X			
Independent Study	IS	1	2				X			
Modulprüfung			4							
Summe		5	12							

Modul 6 / GS- BA-6	Beschreibung Spezialisierung (engl. Intensification)	Pflichtmodul	13 CP = 390h						SWS 5	
			Kontaktstudium 5 SWS/ 75h			Selbststudium 315h				
Inhalte										
<p>Inhalte können individuell gewählt werden aus den Modulen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inter-/Transdisziplinarität. Wissenschaftskritik und Methoden in den Gender Studies, ▪ Gesellschaft, Politik, Recht, ▪ Kultur, Identität, Sexualität, ▪ Fortgeschrittene Theorien der Gender Studies, ▪ einem aktuellen Gender-Forschungsschwerpunkt aus einem der kooperierenden Fachbereiche. 										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden vertiefen theoretische und methodische Kenntnisse in fünf Kernbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inter-/Transdisziplinarität. Wissenschaftskritik und Methoden in den Gender Studies, ▪ Gesellschaft, Politik, Recht, ▪ Kultur, Identität, Sexualität, ▪ Fortgeschrittene Theorien der Gender Studies, ▪ Veranstaltungen aus einem Gender-Forschungsschwerpunkt der kooperierenden Fachbereiche. <p>Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eigene thematische Schwerpunkte forschungsgeleitet und /oder praxisorientiert zu bearbeiten, ▪ sich auf eine Tätigkeit in der Wissenschaft und/oder der gesellschaftlichen Praxis vorzubereiten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Verpflichtende Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 2-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 1.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussprüfungen der Module 3-6 ist die erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung des Moduls 2.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					Bachelor Gender Studies / CGC/Fachbereich Gesellschaftswissenschaften					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					-					
Häufigkeit des Angebots					Jedes Semester					
Dauer des Moduls					Ein bis zwei Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter					Wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise					Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Seminaren bzw. im Kolloquium; aktive Teilnahme an Independent Study dokumentiert durch zwei unbenotete Response Papers im Umfang von je 200-300 Wörtern					
Leistungsnachweise					Keine					
Lehr- / Lernformen					Seminar, Kolloquium, Independent Study					
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch, ggf. englisch					
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:					Keine					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:					Keine					
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar/Kolloquium	S/ Ko	2	3						X
	Interdisziplinäres Seminar	S	2	3						X

	Independent Study	IS	1	2						X
	Modulprüfung			5						
	Summe		5	13						

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung						CP/SWS
Basis	1. Sem.	Modul 1 Einführung (PS, 3 CP) Vorlesung/ICGC (V, 1 CP)	Modul 2 Proseminar (PS 3 CP)					7/4,5
	2. Sem.	Modul 1 Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss 4 CP	Modul 2 Vorlesung/ICGC (V, 1 CP)					8/2,5
	3. Sem.		Modul 2 Vorlesung/ICGC (V, 1 CP) Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss 4 CP	Wahlpflichtmodul A Proseminar (PS, 3 CP) Independent Study (IS, 2 CP)				13/5,5
Aufbau	4. Sem.			Wahlpflichtmodul A Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss 4 CP	Wahlpflichtmodul B Proseminar (PS, 3 CP) Independent Study (IS, 2 CP)			12/5
	5. Sem.				Wahlpflichtmodul B Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss 4 CP	Modul 6 Seminar (S, 3 CP) Independent Study (IS, 2 CP)		12/5
Vertiefung	6. Sem.						Modul 6 Seminar (S, 3 CP) Modulabschluss 5 CP	8/2
CP/SWS insgesamt		11 CP	12 CP	12 CP	12 CP	5 CP	8 CP	60 /24,5

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.